

# **LEP-Teilfortschreibung zu aktuellen Zukunftsthemen (gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen / nachhaltige Klimaanpassung, Klimaschutz, gesunde Umwelt / nachhaltige Mobilität)**

–

## **Synopse der Ergebnisse des ergänzenden Beteiligungsverfahrens**

### **1. Verfahren**

Die Ergebnisse des ersten Beteiligungsverfahrens im Frühjahr 2022 zum Entwurf der LEP-Teilfortschreibung (LEP-E) hatten eine Überarbeitung des LEP-E zur Folge. Damit wurde den zahlreichen konstruktiven Hinweisen und Anregungen aus über 700 Stellungnahmen soweit möglich Rechnung getragen. Angesichts des Ukrainekriegs waren auch die LEP-Festlegungen zur Stärkung der Krisenvorsorge und der Resilienz (Widerstandsfähigkeit) Bayerns nochmals geschärft worden, aufbauend auf den bisher dazu bereits vorgesehenen Änderungen, die vor allem im Lichte der Klimakrise und der Corona-Pandemie in den LEP-E aufgenommen worden waren. Auch die nochmals deutlich erhöhte Priorität hin zu einer regionalen, umweltfreundlichen Energieversorgung und die jüngst vorgesehenen Gesetzesänderungen auf Bundesebene zum Windenergieausbau an Land waren in den überarbeiteten LEP-E einbezogen worden, den der Bayerische Ministerrat am 2. August 2022 beschlossen hat.

Im Rahmen einer ergänzenden Beteiligung zum LEP-E vom 2. August 2022 konnten erneut Stellungnahmen zu denjenigen Überarbeitungen abgegeben werden, die neue oder verstärkte Beachtungspflichten nach Art. 16 Abs. 6 Satz 5 BayLplG zur Folge haben. Dies galt auch für wesentliche Änderungen bei Grundsätzen, aus denen sich zusätzlich zu berücksichtigende oder wegfallende Abwägungsinhalte ergeben. Mit Schreiben vom 2. August 2022 wurde das ergänzende Beteiligungsverfahren eingeleitet. Erneut wurden alle bayerischen Kommunen sowie die kommunalen Spitzenverbände, Fachverbände, Nachbarländer und -staaten, Behörden des Bundes und weitere öffentliche Stellen, Mitglieder des Landesplanungsbeirats und private Planungsträger beteiligt. Auch die Öffentlichkeit konnte sich wieder äußern. Fristende zur Abgabe einer Stellungnahme war der 19. September 2022 (von der gesetzlich möglichen Verkürzung der Beteiligungsfrist auf weniger als einen Monat wurde aufgrund der Ferienzeit kein Gebrauch gemacht). Später abgegebene Stellungnahmen wurden noch berücksichtigt, soweit sie bis einschließlich 26. September 2022 eingegangen sind.

## 2. Zusammenfassung der ergänzenden Beteiligung

Insgesamt sind im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens **330 Stellungnahmen** rechtzeitig eingegangen, geäußert haben sich:

- 241 Kommunen, davon 6 Landkreise
- 4 kommunale Spitzenverbände
- 23 Fachverbände
- Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände (RPV) sowie 13 weitere RPV
- 19 andere öffentliche Stellen, auch des Bundes oder aus benachbarten Ländern oder Staaten
- 7 private Versorgungsunternehmen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayLplG
- 22 Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

### Allgemeine Ergebnisse

- 56 Stellungnehmer stimmten den Änderungsinhalten der ergänzenden Beteiligung zu oder hatten keine diesbezüglichen Einwände.

Von verschiedenen Seiten wurde begrüßt, dass einige der erhobenen Bedenken aus der ersten Beteiligung im überarbeiteten LEP-E berücksichtigt wurden (kommunale Spitzenverbände, Fachverbände, Bund, Gemeinden, Private). Auf der anderen Seite wurde aber auch kritisiert, dass die Einwendungen nicht oder nur unzureichend aufgegriffen wurden (insb. kommunaler Spitzenverband, Gemeinden), weshalb 42 Stellungnehmer erneut auf ihre Hinweise zur ersten Beteiligung verwiesen. Seitens einiger Verbände und Initiativen wird die generelle Forderung nach einem „Neustart“ des LEP weiterhin aufrechterhalten.

► Da die dortigen Ausführungen bereits im Rahmen der Auswertung des vormaligen Beteiligungsverfahrens geprüft und bewertet sowie vom Ministerrat entsprechend abgewogen und entschieden wurden, erübrigt sich die neuerliche Auseinandersetzung. Inwiefern dabei den Hinweisen entsprochen wurde, konnte dem überarbeiteten LEP-

E sowie einer zusammenfassenden Synopse zu den Ergebnissen aus der ersten Beteiligung entnommen werden. Zum besseren Nachvollziehen wurden zusätzlich sämtliche Änderungen aus der ersten Beteiligung in einer eigenen Lesefassung dargestellt.

- Viele Beteiligte begrüßten grundsätzlich die neuen Kompetenzen der RPV, führten aber an, dass eine zeitnahe Umsetzung der neuen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (VRG / VBG) in der Regionalplanung nur durch eine Aufstockung der personellen und finanziellen Mittel für die Regionalplanung und / oder konzeptionelle fachliche Unterstützung realisiert werden könne (insb. RPV, Kammer, Kommune).

► Diese Hinweise beziehen sich nicht auf Regelungsinhalte im LEP selbst, sondern auf die Umsetzung der neu vorgesehenen Vorgaben.

*Hinweise zu dbzgl. Maßnahmen außerhalb des LEP, parallel zur Fortschreibung:*

*Zur Umsetzung der neu vorgesehenen Vorgaben erhalten die RPV derzeit personelle Unterstützung durch entsprechende Schwerpunktsetzung aus den vorhandenen Ressourcen (z. B. Windkümmerer des StMWi, Energiekoordinatoren an den Bezirksregierungen). Das StMWi als oberste Landesplanungsbehörde koordiniert zudem erforderliche fachliche Grundlagen für Regionalplan-Fortschreibungen durch Abstimmungen mit Fachstellen auf Landes- und Bundesebene. Zur sachgerechten und raschen Umsetzung der neuen Vorgaben, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, soll zudem zusätzliches Personal bei den Regierungen bereitgestellt werden.*

- Bei dieser ergänzenden Beteiligung waren die Änderungsinhalte, zu denen Stellungnahmen abgegeben werden konnten, deutlich reduziert. Darüber hinaus gingen viele Hinweise zu Festlegungen ein, die jedoch nicht Gegenstand der ergänzenden Beteiligung waren, insbes. zu den Themen Siedlungsentwicklung (LEP-E 3), Verkehrsprojekte (LEP-E 4) und öffentliche Trinkwasserversorgung (LEP-E 7.2.2), oder generell nicht Regelungsgegenstand im LEP sind (10 H-Regelung; kommunal- und haushaltsrechtliche Änderungen oder sonstige Rechtsänderungen).

► Das LEP regelt die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung Bayerns und seiner Teilräume als übergeordneter, querschnittsorientierter Entwicklungsrahmen, nicht aber die jeweilige fach(recht)liche Umsetzung.

- Den erneuten konstruktiven Hinweisen der Stellungnahmen zur ergänzenden Beteiligung Rechnung tragend, wird der LEP-E an einzelnen Stellen überarbeitet bzw. ergänzt. Diese nachfolgend genauer erläuterten Änderungen erfordern kein ergänzendes Beteiligungsverfahren nach Art. 16 Abs. 6 BayLplG, da sie keine neuen oder verstärkten Beachtungspflichten zur Folge haben. Ferner wurden im Rahmen der Ressortbeteiligung zu diesen neuerlichen Änderungen redaktionelle Klarstellungen in den Begründungstexten zu 4.4, Abs. 1 (G), zu 6.2.2, Abs.1 (Z) und zu 7.2.2, Abs. 1 (G) in den LEP-E übernommen. Der finale Entwurf der Staatsregierung wurde inzwischen dem Landtag zur Zustimmung weitergeleitet (vgl. Art. 20 Abs. 2 BayLplG).

### **3. Äußerungen zu den einzelnen Änderungen der ergänzenden Beteiligung und fachliche Wertung**

Nachfolgend werden die Stellungnahmen zu den einzelnen, der ergänzenden Beteiligung zugänglichen Festlegungen zusammengefasst einschließlich einer Erläuterung, wie damit verfahren wurde und an welchen Stellen des LEP-E neuerliche Änderungen erfolgen.

#### **Zu 1.2.2, Abs. 3 (G) „Abwanderung vermindern und Verdrängung vermeiden“**

*(Ergänzung eines neuen Grundsatzes zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen)*

Zu dieser Festlegung sind insgesamt **35 Stellungnahmen** eingegangen.

Das Anliegen, die Schaffung von Wohneigentum für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen zu unterstützen, wurde einhellig unterstützt (kommunale Spitzenverbände, Fachverband, RPV, Städte und Gemeinden). Auch die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung fand breite Zustimmung (kommunale Spitzenverbände, Städte und Gemeinden), lediglich ein Raumplaner-Verband forderte, diese zu einem Ziel der Raumordnung aufzustufen, was jedoch mangels Zielqualität (Bestimmbarkeit) der Festlegung nicht möglich wäre. Dabei wurde vielfach betont, dass in den Städten und Gemeinden unterschiedlichste Instrumente zum Einsatz kommen, um diesem Anliegen gerecht zu werden. Insofern wurde der Grundsatz teilweise eher als Erschwernis für die Arbeit der Kommunen gesehen (kommunale Spitzenverbände, Städte, Gemeinden). Die an § 556d Abs. 2 Satz 1 BGB angelehnte Gebietskulisse

stieß auf breite Kritik (kommunale Spitzenverbände, Städte, Gemeinden), hingegen wurde angeregt, dass an alle Gemeinden appelliert werden sollte, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Diesem Anliegen folgend wird der Bezug zur Gebietskulisse im Sinn des § 556d Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Grundsatz und dessen Begründung gestrichen.

Inhaltlich wurde zudem von einzelnen Stellungnehmern angeregt, zusätzlich den rechtlichen Spielraum der Gemeinden beim Erwerb von Grundstücken zu vergrößern (kein Regelungsgegenstand im LEP) oder auf den Vorrang von Nachverdichtung sowie der Nutzung bereits bestehenden Baulands hinzuweisen (bereits geregelt unter LEP-E 3.2). Eine einzelne Gemeinde lehnte die Festlegung gänzlich ab, da Gemeinden nicht unter Wert verkaufen könnten und sich dies finanzschwache Gemeinden zudem nicht leisten könnten.

► **Vorgesehene Änderung im LEP-E Grundsatz 1.2.2, Abs. 3:**

~~„In Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Sinn des § 556d Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll~~ Bei der Ausweisung von Bauland soll auf die Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Modelle zur Erhaltung und Stabilisierung gewachsener Bevölkerungs- und Sozialstrukturen hingewirkt werden.“

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

**Zu 2.2.1, Abs. 2 (Z) „Abgrenzung der Teilräume“ i.V.m. Anhang 2 „Strukturkarte“**

*(Änderung der Gebietskulisse der Gebietskategorien durch Einführen einer sog. Beharrensregelung)*

Zu LEP-Ziel 2.2.1 sind insgesamt **18 Stellungnahmen** eingegangen, wobei acht Stellungnehmer die Aufnahme der Beharrensregelung bzw. die aktuell vorgesehene Gebietskulisse im LEP-E ausdrücklich begrüßten oder keine Einwände hatten (kommunaler Spitzenverband, RPV, Städte und Gemeinden). Ablehnend hatte sich nur ein Raumplaner-Verband geäußert.

Änderungswünsche kamen von einzelnen Gemeinden aus den Räumen München, Landshut und Amberg, die (teils erneut) eine geänderte Zuordnung ihrer Gemeinde hin zu einem verdichteten Teilraum beantragten.

Bei der aktuellen Teilfortschreibung wurde für jede einzelne Gemeinde die vorherrschende Verdichtung anhand der neuesten zur Verfügung stehenden Daten neu berechnet. Im Sinne einer verlässlichen, nachvollziehbaren sowie bayernweit einheitlich anwendbaren Beurteilungsgrundlage blieben die Kriterien für die Zuordnung dabei unverändert, so wie sie im Rahmen der letzten LEP-Gesamtfortschreibung 2013 festgelegt wurden. Die Aktualisierung anhand der neuen Zahlen hat ergeben, dass die vorgenannten Gemeinden die Kriterien für eine überdurchschnittliche Verdichtung nach wie vor nicht erfüllen.

Außerdem befürchtete eine Gemeinde im Zusammenhang mit der Neuordnung zum ländlichen Raum eine damit verbundene Steuerung zugunsten der Realisierung von Windenergieanlagen. Mit der Zuordnung der Gemeinden nach LEP-Ziel 2.2.1 ist jedoch keine Regelung oder Vorfestlegung für oder gegen Windenergie verbunden. Erneuerbare Energien sind gemäß LEP-Ziel 6.2.1 dezentral in allen Teilräumen zu erschließen, d.h. unabhängig von der Lage im ländlichen Raum oder im Verdichtungsraum.

#### **Zu 5.4.1, Abs. 3 (Z) „Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen“**

*(Verstärkung der Festlegung für die RPV zur verpflichtenden Festlegung von VRG / VBG für die Landwirtschaft)*

Zu dieser Festlegung sind insgesamt **67 Stellungnahmen** eingegangen.

Explizit begrüßt wurde die Aufstufung zu einem Ziel der Raumordnung von Fach- und Raumplaner-Verbänden, einzelnen Kommunen sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Abgelehnt hingegen wurde die Aufstufung zum Ziel von kommunalen Spitzenverbänden, Kammern, Fachverbänden, Städten und Gemeinden. Begründet wurde dies mit einer durch die Festlegung erzeugten verstärkten Flächenkonkurrenz sowie einer befürchteten Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Zusätzlich lehnten Übertragungsnetzbetreiber die Aufstufung wegen befürchteter zusätzlicher Restriktionen beim Netzausbau ab. Teils wurde auch angeführt, dass eine multifunktionale Nutzung der neuen VRG / VBG dringend angezeigt sei (kommunaler Spitzenverband, Fachverband, Raumplaner-Verband, Gemeinde).

Die Festlegung von VRG schafft oder verschärft keine neuen Flächenkonkurrenzen, diese bestehen bereits. Vielmehr werden die einzelnen Nutzungsansprüche an den

Raum so durch sachgerechte, vorausschauende Planung gesteuert (Planungssicherheit) und sichergestellt, dass allen wichtigen Belangen Raum verschafft wird. In Reaktion auf die geäußerten Befürchtungen wird aber in der Begründung zu dem Ziel bereits klagend festgestellt, dass punktuelle Eingriffe in das VRG für die Errichtung von Windenergieanlagen dem gesicherten Vorrang ebenso wenig entgegenstehen wie die Errichtung von Masten für Freileitungen oder die Verlegung von Erdkabeln. Hiermit wird auch dem neu verankerten überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung getragen.

Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit wird angesichts der kommunal verfassten Regionalplanung in Bayern und der dort zu erfolgenden Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange i.V.m. dem gesetzlich verankerten Gegenstromprinzip bei sämtlichen Planungen nicht gesehen.

► **Vorgesehene Änderung im LEP-E, Begründung zu LEP-Ziel 5.4.1, Abs. 3:**

*„Landwirtschaftliche Nutzflächen sind im besonderen Maße Ansprüchen konkurrierender Nutzungen ausgesetzt. Gleichzeitig gewinnt eine nachhaltige, ökologische und regionale Erzeugung aber an stetiger Bedeutung und erhöht den Flächenbedarf dafür. Daher sind aufgrund insbesondere ihrer Bodengüte, Topographie, Wasserverhältnisse, Flächenstruktur oder Erreichbarkeit für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie für die Erzeugung regionaltypischer Sonderkulturen besonders geeignete Flächen als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (VRG und VBG Landwirtschaft) in den Regionalplänen zu sichern. Die zuständigen Ressorts stellen den Regionalen Planungsverbänden abgestimmte Hinweise zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Verfügung. Punktuelle Eingriffe für Maststandorte von Energieleitungen sowie für die Errichtung von Windenergieanlagen sind angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Energieinfrastruktur und der weiterhin möglichen flächenhaften Nutzung als Landwirtschaftsfläche ebenso wie die Verlegung von Strom-Erdkabeln mit der vorrangig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich vereinbar.“*

Hinweise zu Maßnahmen außerhalb des LEP, im Rahmen der Regionalplanung:

*Die eingeforderte Abstimmung mit den Gemeinden bzw. die Berücksichtigung deren weiterer Siedlungsentwicklung im Sinne des Gegenstromprinzips ist Aufgabe der RPV bei der Umsetzung der Festlegung. Im Vollzug der LEP-Vorgaben soll zudem der Aspekt einer multifunktionalen Flächennutzung von VRG / VBG, sofern mit dem Schutzzweck des Vorrangs vereinbar, besonders berücksichtigt werden. Die praxistaugliche Umsetzung der neuen VRG / VBG wird in enger Abstimmung zwischen RPV und oberster Landesplanungsbehörde unter Einbindung der fachlich berührten Ressorts*

erfolgen. Den RPV sollen dazu abgestimmte Hinweise an die Hand gegeben werden (vgl. Begründung zu 5.4.1).

**Zu 6.1.1, Abs. 1 (Z) „Sichere und effiziente Energieversorgung“; 6.2.2, Abs. 1 (Z) „Windenergie“; 6.2.3, Abs. 4 (G) „Photovoltaik“; 7.1.3, Abs. 3 (G) „Erhalt freier Landschaftsbereiche“**

*(Verstärkung der Festlegung zum Umbau der Energieinfrastruktur; Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Windenergieausbau; Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf überbauten Flächen; Streichung des Grundsatzes, wonach landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und Windenergieanlagen freigehalten werden sollen)*

Zu den vorgenannten Festlegungen in Kapitel 6 sind insgesamt **61 Stellungnahmen** eingegangen, zur Streichung des Grundsatzes unter 7.1.3 **54 Stellungnahmen**.

Ein kommunaler Spitzenverband sowie einige Städte kritisierten die Festlegungen insgesamt als unzureichend und forderten die Festlegung von Ausbauzielen für alle Erzeugungsarten erneuerbarer Energien. Das LEP ist aber auf die überörtliche räumliche Steuerung begrenzt. Entsprechende Ausbauziele sind in Energiekonzepten der Staatsregierung formuliert.

Ausschließlich begrüßt wurden die Festlegung von 6.1.1, Abs. 1 als Ziel der Raumordnung sowie die dortigen Ergänzungen. Ein kommunaler Spitzenverband, Fachverbände, ein Übertragungsnetzbetreiber, eine Gemeinde sowie eine benachbarte öffentliche Stelle, forderten darüber hinaus noch weitere Ergänzungen, etwa zur Synchronisierung von Netz- und Anlagenausbau, Wasserstoff-Elektrolyseure als Teil der Netzinfrastuktur, smart grids, Abstimmung des grenzüberschreitenden Infrastruktur-Ausbaubedarfs, dem Ziel der Klimaneutralität oder des Energieträgers Holz. All diesen Forderungen wird durch bestehende Festlegungen insb. unter LEP 6.2 sowie letztlich auch durch Verfahrensvorschriften des BayLplG bereits Rechnung getragen.

Weit überwiegend Zustimmung fand auch die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben zum Windenergieausbau unter 6.2.2 (kommunale Spitzenverbände, RPV, Fachverbände, Raumplaner-Verband, Kammer, Energieversorger, Städte und Gemeinden). Gänzlich ablehnend äußerte sich nur ein Landkreis, der die Regionalplanung nicht als geeignete Umsetzungsebene sah. Insbesondere die RPV wiesen auf eine erforderliche personelle und finanzielle Stärkung der RPV hin.



Von Einzelnen vorgebrachte Anregungen betrafen die Ergänzung von Ausbauzielen nach 2027, die Übernahme der Flächenziele des Bundes für 2032, die Klarstellung, dass festgelegte Flächenziele lediglich Mindestwerte darstellten, die ausdrückliche Ermöglichung von PV-Anlagen innerhalb der VRG für die Windenergienutzung, den Ausschluss zumindest der Alpenplan-Zonen B und C sowie einen generellen Ausschluss von WEA außerhalb der VRG.

Um dem Erfordernis eines Ausbaus der Windenergienutzung auch über das Teilflächenziel des Bundes bis 2027 hinaus Rechnung zu tragen, werden in der Begründung Ergänzungen zum Flächenbeitragswert des WindBG für das Jahr 2032 sowie zur gewünschten Überschreitung des Teilflächenziels 2027 aufgenommen.

Abgelehnt wurden die Änderungen von einzelnen Stellungnehmern aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie privaten Initiativen, die sich gegen den Ausbau der Windenergienutzung richten.

Die Ergänzung eines Grundsatzes zum Ausbau der Photovoltaik auf Dach- und überbauten Flächen unter 6.2.3 stieß auf einhellige Zustimmung (Städte und Gemeinden, Verbände, Kammern, Öffentlichkeit). Von verschiedenen Seiten (kommunaler Spitzenverband, Raumplaner-Verband, RPV, Mitglied Landesplanungsbeirat sowie eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung) wurde angeregt, dieses gar als Ziel der Raumordnung zu formulieren. Hier mangelt es aber hinsichtlich der Zielqualität an der Bestimmtheit und einem eindeutigen Adressatenkreis (private Bauherren unterliegen i.d.R. nicht der Bindungswirkung des LEP). Vereinzelt wurde zudem angeregt, die Festlegung nicht auf Photovoltaik zu beschränken, sondern Solarenergienutzung insgesamt zu befördern, was aber über die Regelungen unter 6.2.3 „Photovoltaik“ deutlich hinausgehen würde.

Anders stellt sich das Ergebnis hinsichtlich der Streichung von LEP 7.1.3, Abs. 3 dar. Stellungnehmer aus Gemeinden, Öffentlichkeit, RPV, Raumplaner- und Umweltschutzverbänden lehnten die Streichung aufgrund dadurch befürchteter Zerstörungen der Landschaft, Natur und von Erholungsmöglichkeiten sowie Nachteilen für den Tourismus ab. Umgekehrt begrüßten Stellungnehmer aus Fach- und anderen Raumplaner-Verbänden, Kammern und Übertragungsnetzbetreibern sowie ein kommunaler Spitzenverband und einige Städte die Streichung, um die Umsetzung der Energiewende zu ermöglichen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass fachrechtlich geschützte Landschaftsteile diesen Schutz durch die Streichung des Grundsatzes im LEP nicht

verlieren, dass aber zusätzliche Flächen benötigt werden, um den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur zu bewerkstelligen.

► **Vorgesehene Änderung im LEP-E, Begründung zu LEP-Ziel 6.2.2, Abs. 1:**

„[...]“

*Für das Erreichen der bayerischen Energieziele ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich. Ferner wird bundesrechtlich durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben, welche Anteile ihrer Fläche die Bundesländer durch raumordnerische Festlegungen oder bauleitplanerische Festsetzungen verbindlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen müssen. Für Bayern sind dies 1,1 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027. Diesen Beitrag müssen alle Regionen jeweils mindestens leisten, um so das bundesrechtlich gesetzte Zwischenziel zu erreichen, da andernfalls die im WindBG genannten Folgen eintreten würden. Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind.*

[...]“

*Das Teilflächenziel für jede Region kann in dem Umfang unterschritten werden, in dem durch Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung, die gemäß WindBG anrechenbar sind, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen rechtsverbindlich ausgewiesen sind. Dies entbindet die Regionalen Planungsverbände jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, selbst Windenergiegebiete in Form von Vorranggebieten im Rahmen eines regionsumfassenden Windenergiesteuerungskonzeptes festzulegen.*

[...]“

**Zu 7.2.5, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G), Abs. 5 (G) „Hochwasserschutz und Hochwasserisikomanagement“; 7.2.6, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G) „Niedrigwassermanagement und Landschaftswasserhaushalt“**

*(Ergänzung der bestehenden Grundsätze und Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Hochwasserschutz sowie Niedrigwassermanagement)*

Zu diesen Festlegungen sind insgesamt **41 Stellungnahmen** eingegangen.

Einheitlich zustimmend stellt sich das Ergebnis der Beteiligung zu den Änderungen in Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“ dar. Die Notwendigkeit, Hoch- als auch Niedrigwasser zu begegnen wird allgemein gesehen und die Festlegungen als geeignet erachtet. Abweichend hiervon äußerten die Übertragungsnetzbetreiber Bedenken, dass sich hierdurch Erschwernisse für den Netzausbau ergeben und einzelne Gemeinden sowie RPV kritisierten Einschränkungen nachfolgender Planungsebenen. Diese Bedenken werden nicht geteilt. Punktuelle Eingriffe für den Netzausbau beeinträchtigen nicht die Wasseraufnahmefähigkeit der Landschaft, auch stehen abflussbremsende Strukturelemente oder technische Anlagen zur Wasserrückhaltung nicht in Konkurrenz, da

diese überspannt oder kleinräumig umgangen werden können. Die Gemeinden sind im Übrigen in der kommunal verfassten Regionalplanung Bayerns selbst Träger der Planung und behandeln in der Gesamtabwägung regionalplanerischer Festlegungen alle relevanten öffentlichen und privaten Belange; dies schließt im Sinne des Gegenstromprinzips auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen mit ein.

Zu Grundsatz 7.2.5, Abs. 1 gaben einige Gemeinden den Hinweis, dass ein Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser nicht ausreichend sei. Dem ist bereits durch Ergänzung des Wortes „mindestens“ Rechnung getragen. Zur Ergänzung des neuen Grundsatzes in 7.2.5, Abs. 5 gaben ein Raumplaner-, ein Umweltschutzverband und einzelne Städte den Hinweis, dass der natürliche Hochwasserschutz Vorrang haben müsse. Dies ist bereits durch Abs. 1 klargestellt.

Zur Ergänzung hinsichtlich des Wasserverbrauchsmanagements unter 7.2.6, Abs. 1 gaben ein RPV und eine Gemeinde den Hinweis, dass es einen Ausgleich zwischen den Regionen geben müsse, ein Fachverband wies auf eine prioritäre Versorgung der Landwirtschaft hin. Da aufgrund des Klimawandels davon ausgegangen werden muss, dass zumindest zeitweise in allen Landesteilen niedrigere Wasserstände auftreten werden, ist eine Umverteilung des Wassers allein keine zielführende Lösung. Im Vordergrund muss – wie in der Festlegung angelegt – ein Wasserverbrauchsmanagement stehen. Eine prioritäre Versorgung der Landwirtschaft stünde im Widerspruch zu 7.2.2, Abs. 1.

Zu 7.2.6, Abs. 3 gab ein Fachverband den Hinweis, dass nicht nur auf die Bewässerung abgestellt werden solle. Dies ist nicht der Fall. Der Grundsatz nennt nutzungsunabhängig geeignete Maßnahmen für die Sicherung eines ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalts. Nicht abschließend wird bei der Sicherung durch technische Anlagen auf die Bewässerung verwiesen, die letztlich der Sicherung der regionalen Nahrungsmittelproduktion dient.